

Antrag des Regierungsrates vom 24. Juli 2002

3991

**Finanzausgleichsgesetz
(Änderung)**

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 24. Juli 2002,

beschliesst:

Das Finanzausgleichsgesetz vom 11. September 1966 wird wie folgt geändert:

Art. II: Übergangsbestimmungen der Änderung vom 7. Februar 1999

Abs. 1 unverändert.

Die Beiträge an die Sonderlasten der gesetzlichen wirtschaftlichen Hilfe werden bis zum Inkrafttreten einer Neuregelung des Finanzausgleichs ausgerichtet.

—

Weisung

1. Ausgangslage

Mit der Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 7. Februar 1999 (FAG; OS 55, 180) wurde in Abs. 2 der Übergangsbestimmungen festgelegt, dass die Ausrichtung von Beiträgen an die Sonderlasten der Sozialhilfe (gesetzliche wirtschaftliche Hilfe; § 35 d FAG) auf die Dauer von fünf Jahren seit Inkrafttreten des Gesetzes befristet wird. Das revidierte Finanzausgleichsgesetz trat per 1. Januar 1999 in Kraft. Die Fünfjahresfrist und damit der Lastenausgleich im Bereich der

Sozialhilfe endet somit per 31. Dezember 2003. Es war die Absicht des Gesetzgebers, die befristete Regelung durch eine die Interessen sämtlicher Beteiligten berücksichtigende Neufassung des Soziallastenausgleichs zu ersetzen. So sollten neben den Interessen der Stadt Zürich insbesondere auch die Anliegen von anderen Zentrumsgemeinden und des Kantons berücksichtigt werden (vgl. dazu nachfolgend «Bündner Modell»).

Die Abgeltung der Sonderlasten bei der Sozialhilfe erfolgt gemäss § 35 d Abs. 1 FAG. Der Staat leistet an die Sonderlasten der gesetzlichen wirtschaftlichen Hilfe einen Beitrag, der so bemessen ist, dass der Nettoaufwand in der Stadt Zürich pro Einwohner 230% der Bemessungsgrundlage nicht übersteigt. Bemessungsgrundlage bildet der für die Ausrichtung der Staatsbeiträge massgebende Nettoaufwand pro Einwohner der übrigen Gemeinden. Im Aufwand der Stadt Zürich werden nur diejenigen Aufwendungen angerechnet, die für die wirksame, wirtschaftliche und sparsame Aufgabenerfüllung erforderlich sind (Abs. 2). Grundlage der Berechnung bilden die Daten des letztbekanntes Rechnungsjahres. Die Beitragshöhe wird vom Regierungsrat jeweils für drei Jahre festgesetzt (Abs. 3).

Der Grund für die Befristung der Abgeltung der Sonderlast bei der Sozialhilfe lag darin, dass der Regierungsrat bereits im Frühjahr 1998 eine Arbeitsgruppe unter der Leitung der damaligen Fürsorgedirektion eingesetzt hatte, um einen Ausgleich der Soziallasten zwischen den zürcherischen Gemeinden im Sinne des so genannten «Bündner Modells» auszuarbeiten. Das Bündner Modell beteiligt Kanton (vertikales Element) und Gemeinden (Selbstbehalt und horizontales Element zu der zu einem Pool vereinigten Gemeinden) gemeinsam an der Finanzierung der Soziallasten.

Der Kantonsrat folgte im Rahmen der Vorlage für den Lastenausgleich der Stadt Zürich dem Antrag des Regierungsrates vom 8. April 1998 und befristete die Ausrichtung der Sozialhilfe auf fünf Jahre. Der Rat war der Auffassung, dass nach Ablauf der fünfjährigen Frist per Ende 2003 eine entsprechende Lösung gefunden sei.

2. Entwicklung

Es hat sich gezeigt, dass die Dauer der Befristung im Hinblick auf die Arbeiten an einem Ausgleichsmodell im Bereich der Sozialhilfe zu kurz bemessen worden ist. So legten die Ergebnisse der Arbeitsgruppe den Schluss nahe, dass das Bündner Modell zum Ausgleich der Soziallasten unter den gegebenen Verhältnissen im Kanton Zürich zu keiner Lösung führt.

Am 15. März 2000 beauftragte der Regierungsrat die Direktion der Justiz und des Innern mit der Durchführung des Projekts «Vorstudie zur Reform des Zürcher Finanzausgleiches» (*wif!*-Projekt Nr. 65/2207). Diese Vorstudie wurde Ende März 2001 abgeschlossen. Der Regierungsrat hat den Bericht am 20. Juni 2001 zur Kenntnis genommen. In demselben Beschluss beauftragte der Regierungsrat die Direktion der Justiz und des Innern, das Hauptprojekt durchzuführen. Mit der Reform des kantonalen Finanzausgleichs wird eine Neuordnung des zürcherischen Finanzausgleichs angestrebt. Dabei ist ebenfalls ein neues Ausgleichsmodell im Bereich der Soziallasten zu erarbeiten. Die Arbeitsgruppe hat den Auftrag, ein Nachfolgemodell für den geltenden Soziallastenausgleich (§ 35 d FAG) grundsätzlich im Rahmen eines allgemeinen Belastungsausgleichs zu suchen. Die Hauptstudie der Projektgruppe soll im Frühjahr 2003 abgeschlossen sein (*wif!*-Projekt Nr. 71/2207). Anschliessend wird zum Gesetzesentwurf ein Vernehmlassung durchgeführt. Der Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat ist 2004 vorgesehen. Die Inkraftsetzung der revidierten Fassung ist per 1. Januar 2006 geplant. Um die weitere Ausrichtung von Beiträgen an die Sonderlasten der Sozialhilfe bis zum Inkrafttreten des neuen Finanzausgleichsgesetzes auf eine gesetzliche Grundlage stellen zu können, ist Abs. 2 der Übergangsbestimmungen entsprechend zu ersetzen.

3. Finanzielle Auswirkungen

Die Höhe der Abgeltung der Jahre 1999 bis 2001 belief sich jährlich auf Fr. 30 359 000. Die Höhe der Abgeltung für die Jahre 2002 bis 2003 ist auf rund 27 Mio. Franken veranschlagt.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, der Gesetzesänderung zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Der Staatsschreiber i.V.:
Buschor Hirschi